

Gemeinde Merklingen Alb-Donau-Kreis

Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten der Gemeinde Merklingen

§ 1 Entgelterhebung

Für die Benutzung der in der Anlage zu dieser Gebührenordnung genannten Räumlichkeiten mit Nebeneinrichtungen und Grundstück erhebt die Gemeinde Merklingen Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung. Für die Gemeindehalle GHM sowie die Sport- und Mehrzweckhalle gelten die in den jeweiligen Benutzungs- und Gebührenordnungen geregelten Vorgaben.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf das Benutzungsentgelt entsteht mit der Genehmigung der Benutzung durch die Gemeinde Merklingen.
- (2) Das Benutzungsentgelt wird innerhalb von zwei Wochen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig und ist kostenfrei an die Gemeindekasse Merklingen zu überweisen.
- (3) Bei einer Überschreitung der angegebenen Veranstaltungsdauer ist die Gemeinde Merklingen berechtigt, die Zeitüberschreitung nach den Sätzen in der Anlage 1 nachträglich abzurechnen.
- (4) Von den Vereinen ist bis spätestens 15.11. eines jeden Jahres die voraussichtliche Nutzung der gemeindlichen Räume für den Übungsbetrieb für das folgende Jahr bei der Gemeinde anzumelden. Auf Grundlage dieser Meldung werden die Gebühren für den Übungsbetrieb als Abschlag jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. von der Gemeinde erhoben. Zum Ende des Jahres hat der Verein der Gemeinde eine genaue Aufstellung über die Nutzung der gemeindlichen Räumlichkeiten im abgeschlossenen Jahr zu übermitteln. Auf Grundlage dieser Aufstellung erfolgt die Abrechnung der Benutzungsgebühren für das vergangene Jahr mit der Anforderung des Abschlags zum 15.02.

§ 3 Schuldner

(1) Schuldner des Entgelts ist der Veranstalter, der Antragsteller oder der tatsächliche Benutzer der Einrichtung.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

§ 4 Höhe des Benutzungsentgelts

- (1) Für die Überlassung der gemeindlichen Räumlichkeiten oder einzelner Einrichtungsteile werden die aus der Anlage 1 zu dieser Gebührenordnung festgesetzten Entgelte berechnet.
- (2) Die Zuordnung der Veranstaltungen zu einzelnen Veranstaltungsgruppen erfolgt bei der Anmeldung der Veranstaltung. Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Veranstaltungen auswärtiger Personen sind durch den Bürgermeister oder einer anderen bevollmächtigten Person zu genehmigen. Veranstaltungen ortsansässiger Personen oder Vereinigungen sind hier vorrangig zu berücksichtigen. Die Gebühren erhöhen sich bei auswärtigen Veranstaltern um 100%.
- (4) Auswärtige private Veranstalter haben eine Kaution in Höhe von 100% der voraussichtlich entstehenden Gebühren zu hinterlegen.

§ 5 Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Veranstaltungen, die aus der Aufgabenstellung der Gemeinde begründet sind, können im Einzelfall ganz oder teilweise aus der Gebührenpflicht durch den Bürgermeister ausgenommen werden.
- (2) Der Bürgermeister ist ermächtigt, Veranstaltungen der Schule, des Kindergartens, der Kirche und der Vereine aus der Gebührenpflicht im Einzelfall ganz oder teilweise auszunehmen, wenn besondere soziale Gründe vorliegen oder wenn die Veranstaltung der Förderung der Jugend dient.

§ 6 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

- (1) Wird vom Veranstalter eine bereits von der Gemeinde genehmigte Veranstaltung abgesagt, so hat er die Hälfte des sich nach § 4 der Gebührenordnung ergebenden Entgelts zu entrichten.
- (2) Dies gilt nicht,
- 1. wenn der Veranstalter den Ausfall nicht zu vertreten hat, oder
- 2. die Absage mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen ist, oder
- 3. die Räumlichkeiten für eine andere Veranstaltung vergeben werden können.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.09.2011 in Kraft.

Merklingen, 12.07.2011

Kneipp Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Merklingen, 12.07.2011

Kneipp Bürgermeister

Anlage 1

zur Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten der Gemeinde Merklingen

Räumlichkeit Übungsabende der Vereine

und sonstigen

Gruppierungen (Sport, Musik etc.), sowie für sonstige Treffen (z.B. Basteln etc.)

€uro

Neues Schulhaus 15,00 / Stunde

Altes Schulhaus 15,00 / Stunde

Vereinsraum Kiga Langgasse 15,00 / Stunde

Räumlichkeit Private Veranstaltung

/ einmalige Veranstaltungen durch Vereine

Altes Schulhaus je Raum 60,00

Toilettennutzung Altes Schulhaus 50,00

bei Veranstaltungen in der Ortsmitte

Endreinigung Räumlichkeiten im 25,00 / Stunde

Alten Schulhaus durch Gemeinde

Feuerwehrgerätehaus 30,00

Schulungssaal

(Anmietung nur durch Gemeinde oder Feuerwehrangehörige

möglich)